



## **Vorlage an Bau-, Verkehr-, Energie- und Umweltausschuss:**

**Drucksache Nr. 25/XVII. – BVEU – 09.08.2012**

**TOP 2: Aufstellung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar;  
hier: Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)  
Rheinland-Pfalz**

Zur Fortschreibung des Regionalplans Unterer Neckar aus dem Jahr 1992 hat der Verband Region Rhein-Neckar schon 2007 die Aufstellung des „Einheitlichen Regionalplans 2020“ eingeleitet. Dieser umfasst neben dem Bereich Rhein-Neckar-Odenwald zusätzlich auch noch die Teilräume Rheinpfalz und Südhessen, so dass drei Bundesländer von der Planung betroffen sind.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2012 wurde uns von der Metropolregion – Verband Region Rhein-Neckar – der Entwurf des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar übersandt und die Möglichkeit gegeben, sich mit dem formellen Beteiligungsverfahren zu den Planungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Offenlegungsfrist am 20. August 2012 zu äußern.

In der letzten Sitzung des Bau-, Verkehr-, Energie- und Umweltausschusses wurde bereits angedeutet, dass in den Monaten Juni bis Mitte August 2012 das formelle Beteiligungsverfahren erfolgt. Mit der Email vom 27. Juni 2012 wurden die Mitglieder des Ausschusses frühzeitig informiert, dass der einheitliche Regionalplan inklusive aller Dokumente im Internet und dem Link [www.vrrn.de](http://www.vrrn.de) einsehbar ist. Das Gesamtwerk des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kann auf Grund der Fülle nicht beigelegt werden, kann aber nach wie vor auf der Internetseite des Verbandes Region-Rhein-Neckar herunter geladen werden.

Rechtsgrundlage des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der am 26.07.2005 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ratifizierte Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet.

Für den hessischen Teilraum (Kreis Bergstraße) sollen lt. Staatsvertrag die Aussagen des einheitlichen Regionalplanes die inhaltliche Grundlage für die Aufstellung des Regionalplans Südhessen bilden. Der betreffende Planinhalt ist vom Hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen. Der einheitliche Regionalplan entfaltet jedoch für den Hessischen Teilraum keine Rechtskraft, sondern besitzt Vorschlagscharakter.

Der Entwurf des "Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde in enger Abstimmung mit der Erstellung des "Regionalplans Südhessen 2010" (Rechtskraft 17.10.2011) erarbeitet.

Im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach entsprechen die Darstellungen weitestgehend dem Regionalplan Südhessen 2010.

Eine spezielle Rolle bei diesem Verfahren spielt jedoch die Steuerung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen.

Nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien soll die beigefügte Stellungnahme der Gemeinde Wald-Michelbach zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar abgegeben werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2012 den einheitlichen Regionalplanentwurf behandelt und die beiliegende Stellungnahme erarbeitet.

**Der Bau-, Verkehr-, Energie und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschlussvorschlag:**

**"Die vorgelegten Planunterlagen des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen den Gemeindevorstand zu beauftragen, die Stellungnahme zu den Planungsinhalten gemäß der beigefügten Vorlage - die als Anlage 1 beigefügt ist - beim Verband Region-Rhein-Neckar fristgerecht einzureichen und damit die Anregungen und Bedenken der Gemeinde Wald-Michelbach entsprechend vorzubringen."**

Wald-Michelbach, 09.08.2012  
GB III – Planen, Bauen, Umwelt –  
III/2 – Jä/Ro

**Stellungnahme der Gemeinde Wald-Michelbach zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar an den Verband Region Rhein-Neckar**

---

**Aufstellung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar;  
hier: Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz**

**Ihr Schreiben vom 31. Mai 2012; Az.:43.6.4.5.2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des Anhörungs- und Offenlegungsverfahrens zur Aufstellung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurden wir mit Schreiben vom 31. Mai 2012 von Ihnen beteiligt und um Stellungnahme aus Sicht der von uns wahrzunehmenden Belange gebeten.

Die gemeindlichen Gremien haben den Planentwurf eingehend beraten und die Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_ beschlossen, dass seitens der Gemeinde Wald-Michelbach folgende Stellungnahme abgegeben wird.

**zu 1. Regionale Raum- und Siedlungsstruktur**

**zu 1.1 Raumkategorien und**

**zu 1.2 Zentrale Orte und deren Verflechtungsbereiche**

Wald-Michelbach ist als Strukturraum der verdichteten Randzone zugeordnet und als Unterzentrum ausgewiesen. Wir sind der Auffassung, dass Wald-Michelbach als zentraler Ort des „**Überwaldes**“ schon jetzt zumindest Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahrnimmt und aufweist.

Gemeinsam mit den beiden als Kleinzentren ausgewiesenen Überwald-Gemeinden (Abtsteinach und Grasellenbach) soll daher im Rahmen der zukünftigen noch engeren Zusammenarbeit, die derzeit in der „Zukunftsoffensive Überwald“ begründet ist, geprüft werden, ob die **Region Überwald** die Funktionen eines Mittelzentrums erfüllt. Sollten sich bei der Prüfung positive Signale ergeben, werden wir bei der Landesplanung die entsprechenden Anträge stellen.

**zu 1.3. Entwicklungachsen**

Eng verknüpft mit der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Gemeinde Wald-Michelbach sowie der darin lebenden Bevölkerung ist der Bestand an Verkehrsanlagen und Verkehrsverbindungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes. Sowohl der Individual- als auch der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) spielen eine zentrale Rolle im täglichen Leben eines jeden Bürgers, unabhängig welchen Alters und unabhängig davon, ob aktiver oder passiver Verkehrsteilnehmer.

Für die weitere Entwicklung der Gemeinde Wald-Michelbach sowie der gesamten Region „Überwald“ ist die verkehrliche Erschließung von zentraler Bedeutung.

**Wir fordern daher ausdrücklich die Verbindung Mörlenbach – Wald-Michelbach als regionale Entwicklungssachse mit auszuweisen und Wald-Michelbach bzw. den „Überwald“ in die im Einheitlichen Regionalplanentwurf ausgewiesene regionale Entwicklungssachse „Mannheim-Viernheim-Weinheim-Birkenau-Mörlenbach-Rimbach-Fürth“ mit aufzunehmen.**

#### **zu 1.4 Wohnbauflächen**

Eng mit der Bevölkerungsentwicklung verbunden ist die Weiterentwicklung auf dem Wohnungsmarkt. Ein enger kausaler Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und Wohnbautätigkeit ist auch in Wald-Michelbach erkennbar. Wald-Michelbach muss daher als Wohnstandort gesichert und gestärkt werden. Damit soll einem abwandern mobiler junger bisher ortsansässiger Familien entgegen gewirkt werden, um auch eine ausgewogene Altersstruktur zu sichern. Die Ausweisung von Wohnbauflächen dient auch der langfristigen Auslastung und damit Sicherung der vorhandenen kulturellen, sozialen sowie gesundheitlichen Infrastruktureinrichtungen. Der Schwerpunkt der Wohnbauflächenentwicklung soll daher im zentralen Ortsteil Wald-Michelbach mit der günstigen Zuordnung zu den vorhandenen Einrichtungen liegen. In den übrigen Ortsteilen sollen zur Gewährleistung der Eigenentwicklung jedoch ebenfalls in geringerem Umfang Wohnbauflächen bereitgestellt werden. Bei der Standortauswahl für zukünftige Wohnbauflächen muss zur Schonung des sensiblen Landschaftsraumes das Hauptaugenmerk auf Flächen der Innenentwicklung und der Arrondierung vorhandener Siedlungsflächen liegen.

Da dies auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten (bewegte Topografie, angrenzende schutzwürdige Bereiche) nicht immer möglich ist, ist auch eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich unter Berücksichtigung der ökologischen Belange erforderlich.

Die Gemeinde geht davon aus, dass künftige größere Siedlungsflächen aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben und faktischen Randbedingungen nicht mehr zu realisieren sein werden. Die Gemeinde hat dies auch nicht vor, so dass keine weitere zeichnerische Darstellung von geplanten Siedlungsflächen – außer dem dargestellten Gebiet im Kernbereich Wald-Michelbach „Baugebiet Pfeifersacker“ – erforderlich wird.

Es muss jedoch gewährleistet werden, dass im Rahmen der Flächenkontingentierung bei entsprechendem Bedarf noch Kleinflächen beplant werden können.

#### **zu 1.5 Gewerbliche Bauflächen**

Eng mit der wirtschaftlichen und sozialen Struktur einer Kommune verbunden ist die Fähigkeit zur Bereitstellung gewerblich nutzbarer Flächen. Arbeitsplätze vor Ort werden in Zukunft eine noch zentralere Rolle spielen im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsbeständigen Entwicklung der Gemeinde. Ziel der Gemeinde ist es, die vorhandenen Arbeitsplätze zu erhalten und deren Anzahl nach Möglichkeit auszubauen, um damit Wald-Michelbach langfristig auch als Wohnstandort für junge Familien zu sichern. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen in der Gemeinde ist elementare Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung und soll dem Abwandern junger mobiler Erwerbstätiger in die Arbeitsmarktzentren entgegen wirken und eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur sichern.

Zudem soll das wirtschaftliche Gerüst der Gemeinde auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Die vorausschauende Sicherung von möglichen Gewerbeflächen ist für Wald-Michelbach umso bedeutsamer, da sich aus der vorhandenen bewegten Topografie nur ein begrenztes Potential an geeigneten Flächen ableiten lässt. Zudem ergeben sich aus den sensiblen naturräumlichen Gegebenheiten eine Reihe von Restriktionen für eine gewerbliche Entwicklung. Auf Grund dieser schwierigen räumlichen Gegebenheiten haben sich in der Vergangenheit die Gewerbestandorte im Gemeindegebiet dezentral entwickelt.

Begrüßt wird die getroffene Aussage, dass im Einzelfall bei entsprechender Nachfrage moderate Flächenreserven entwickelt werden können.

### zu 3.1      **Verkehrswesen**

Die Hauptverkehrsströme der Region Überwald verlaufen überwiegend in Richtung der Metropolregion Rhein-Neckar. Dies belegen auch vorliegende Verkehrsuntersuchungen, die u. a. im Rahmen der Planungen zum Ausbau der Ortsumgehung Mörlenbach (OU Mörlenbach – B 38) vorgenommen wurden.

Für den PKW- und LKW-Verkehr aus der Region Überwald, stellt die Landesstraße L 3120 von Wald-Michelbach über Weiher nach Mörlenbach mit der Weiterführung über die B 38 durch den Saukopftunnel nach Weinheim, Mannheim-Ludwigshafen bzw. nach Heppenheim und damit auch zur A 5, die mit Abstand wichtigste Straßenanbindung dar.

Wir begrüßen daher, dass die Landstraße 3120/3105 von der Kreuzung L 3120/L 3105 (Widersruhe) in Wald-Michelbach bis nach Mörlenbach (B 38) als „regionale Straßenverbindung“ dargestellt wurde.

**Aufgrund schon getätigter Aussagen fordern wir jedoch ausdrücklich, dass die L 3120 vom Kreuzungsbereich L 3120 / L 3105 (Widersruhe) in Wald-Michelbach bis nach Mörlenbach (B 38) als „regionale Straßenverbindung“ erhalten bleibt und die Einstufung bzw. Klassifizierung der L 3120 bis zum Anschluss an die B 38 in der Gemeinde Mörlenbach mindestens als Landstraße beizubehalten ist.**

Seitens der Gemeinde wird begrüßt, dass unter 3.1.2.3 der Ausbau der B 38 – OU Mörlenbach, als Aus- bzw. Neubauvorhaben als überregionale Straßenverbindung - Planung - dargestellt ist.

**Für die Gemeinde Wald-Michelbach – dies gilt in gleicher Weise für die Region Überwald – ist für die zukünftige Entwicklung als Wohnstandort, aber auch als Standort für vorhandene aber auch mögliche Industrie- bzw. Gewerbebetriebe sowie als touristisch gut erreichbare Region der Ausbau dieser Ortsumgehung von zentraler Bedeutung. Wir fordern daher eindringlich, dass nach Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen der Ausbau der B 38 – OU Mörlenbach (O 2) sehr zeitnah erfolgt.**

Begrüßt wird weiterhin, dass die stillgelegte "Überwaldbahntrasse" vom Bahnhof Mörlenbach bis zum Bahnhof Unter-Wald-Michelbach gemäß Ziel 3.1.3.5 als "Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung)" festgelegt wird und so eine Reaktivierung möglich bleibt.

Die touristische Nutzung der Überwaldbahn mit Draisinen von Mörlenbach bis Wald-Michelbach ist ab dem Jahr 2013 geplant. Die entsprechenden Vorkehrungen hierfür werden derzeit getroffen. Diese Art der Nutzung ist unter der Berücksichtigung des Ziels der Streckensicherung zur Wiederinbetriebnahme vereinbar. Die Gemeinde erwartet eine insgesamt positive Wirkung dieses Projektes auf den Tourismus im Überwald und der gesamten Region des Odenwaldes.

### zu 3.2      **Energie**

Die Gemeinde Wald-Michelbach steht den Grundsätzen der Regionalplanung hinsichtlich der Nutzung der regenerativen Energien grundsätzlich positiv gegenüber.

Dies wird schon dadurch deutlich, dass im Bereich der kommunalen Liegenschaften bei anstehenden Neubauten bzw. Renovierungsmaßnahmen die Nutzung der möglichen regenerativen Energieformen, wie z. B. Photovoltaikanlagen, Wärmeerzeugung durch Holz- bzw. Pelletsanlagen, Solaranlagen, immer berücksichtigt wurden und zum Einsatz kommen. Als einen weiteren Schwerpunkt wird der Themenbereich Energieeffizienz seit langem in unserer Gemeinde berücksichtigt und aktiv begleitet.

Auch wurde zwischenzeitlich ein Nahwärmenetz in Betrieb genommen, das das Schulzentrum in Wald-Michelbach versorgt. Ein Ausbau mit weiteren Anschlussmöglichkeiten dieses Nahwärmenetzes ist vorgesehen.

Auch wurden intensive Beratungsgespräche hinsichtlich der energetischen Biomassenutzung aus den landwirtschaftlichen Betrieben mit den in Frage kommenden Landwirten geführt. Auf Grund der mangelnden Wirtschaftlichkeit für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe wurde bisher eine solche Anlage in unserer Region noch nicht realisiert. Nach wie vor wären wir jedoch gemeinsam mit unseren Landwirten an der Realisierung eines solchen Projektes interessiert.

### **zu 3.2.4.3 und 3.2.4.4 Vorranggebiete für die regional bedeutsame Windenergienutzung**

Wie in den oben angeführten Aussagen bereits zu erkennen, ist der Gemeinde Wald-Michelbach sehr daran gelegen im Rahmen der „Energiewende“ auch auf kommunaler Ebene, vermehrt erneuerbare Energien umwelt- und gemeindeverträglich zu etablieren.

Von herausragender Bedeutung ist dabei sicher das Thema „Windenergie“. Die Fachausschüsse sowie die Gemeindevertretung der Gemeinde haben sich in mehreren Sitzungen ausführlich mit diesem aktuellen Thema beschäftigt.

Durch Weiterentwicklung der technischen Anlagen sowie Festsetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) werden mittlerweile auch Gebiete für die wirtschaftliche Errichtung von Windenergieanlagen interessant, die kürzlich noch als absolut unrentabel galten. Hinzu kommt die derzeitige Gesetzeslage des Baugesetzbuches zur baurechtlichen Beurteilung derartiger Anlagen. Somit wären Windenergieanlagen bei Einhaltung gewisser Mindestabstände zur umliegenden Bebauung und sonst. Voraussetzungen grundsätzlich in vielen Bereichen des Gemeindegebietes denkbar.

Um diesem möglicherweise zu erwartenden Wildwuchs einzelner Anlagen und der völligen Veränderung der Kulturlandschaft des Odenwaldes wirkungsvoll entgegenzutreten zu können, hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 03.07.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß §§ 5 Abs. 2b i. V. m. 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtskraft der beiden Regionalpläne nicht vor 2013/2014 erfolgen wird.

In dem vorliegenden einheitlichen Regionalplanentwurf sind für die Errichtung von Windenergieanlagen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Diese Vorranggebiete entfalten nach dem Grundsatz 3.2.4.4 keinen Ausschluss auf andere Gebiete, sondern außerhalb soll die Steuerung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen.

Nach den Zielen und Grundsätzen des derzeitigen Änderungsentwurfs des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - sollen in den Regionalplänen in Hessen jedoch solche Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung des übrigen Planungsraums festgelegt werden. Da die Vorgaben der Regionalplanung Südhessen für die Gemeinden im Kreis Bergstraße dann jedoch verbindlich sind, wäre es sinnvoll wenn diese Vorgaben - zumindest für den hessischen Teilraum - auch im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar entsprechend übernommen werden. Dies gilt ebenso für die Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach hat bereits am 21.06.2011 beschlossen, dass die Gemeinde die Umsetzung von Windkraftanlagen mit dem notwendigen Augenmaß aktiv angehen will und ebenfalls mit Zustimmung der Gemeindevertretung vom 24.04.2012 notwendige genehmigungsrelevante Bewertungen und

Untersuchungen für die geplante Windvorrangfläche "Stillfüssel" mit einer Größenordnung von ca. 100 ha bereits in Auftrag gegeben (Beschlüsse sh. Anlage).

Der Entwurf zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sieht nun neben der Vorrangfläche "KB-VRG07-W - Stillfüssel" eine weitere Vorrangfläche für Windenergienutzung "KB/RNK-VRG01-W - Flockenbusch" vor, die teilweise auf der Gemarkung Brombach überwiegend jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach liegt. Eine interkommunale Abstimmung dieses geplanten Standorts ist nicht erfolgt.

Dieser vorgesehene Standort wird von der Gemeinde Wald-Michelbach als äußerst kritisch beurteilt.

Da beide Vorranggebiete auf den Bergkuppen des Ulfenbachtals (Stillfüssel - westlich / Flockenbusch - östlich des Ulfenbachtals) im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Ortsteile Ober- und Unter-Schönmattenweg liegen, können die Windparks im Hinblick auf Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Naherholung, Gesundheitsschutz etc. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Aspekte, wie Landschaftsbildbeeinträchtigung, Flächenverbrauch, Schattenwurf, Geräuschimmissionen und gesundheitliche Belastungen für die Betroffenen spielen in diesem Zusammenhang eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Unter Umständen kann schon allein die Größe der Anlagen und die Drehbewegungen der Rotoren eine so genannte „erdrückende Wirkung“ auf die Bürgerinnen und Bürger der beiden Ortsteile haben und so das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme verletzen. Denn die gravierenden Größen- und Breitenunterschiede können dazu führen, dass die beiden Ortsteile sprichwörtlich „eingemauert“ werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zwischen zwei Windparks ausreichende Mindestabstände - nach unserer Auffassung von min. 4-5 km - einzuhalten sind, um das Landschaftsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen. Diese Abstände sind zwischen den beiden Windparks ebenfalls nicht vorhanden.

Um die regionalplanerische Zielsetzung der Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen zu erhalten, ist es dringend geboten das geplante Windvorranggebiet "Flockenbusch" aus den Planunterlagen zu streichen, was hiermit von Seiten der Gemeinde Wald-Michelbach gefordert und beantragt wird.

Vielmehr sollte im Rahmen der derzeit laufenden Untersuchungen und Bewertungen im Vorranggebiet "Stillfüssel" geprüft werden, ob eine Erweiterung des Gebietes "Stillfüssel" erfolgen kann, um somit auch die gewünschte regionalplanerische Konzentrationswirkung zu erhalten. Die Gemeinde Wald-Michelbach erklärt ausdrücklich ihre Zustimmung zu einer angemessenen Vergrößerung des Vorranggebietes "Stillfüssel".

Für den Gemeindevorstand  
Kunkel, Bürgermeister

Wald-Michelbach, 02.08.2012  
GB Planen, Bauen, Umwelt  
III/2-Jä